

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne des Sozialgesetzbuch VII sind Schießsport- und Schützenvereine als Unternehmen einzustufen. Der Verein als Juristische Person ist daher ein Unternehmen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Zusammenhang mit der Unternehmerverantwortung muss sich der Vorstand für Sicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Verein einsetzen und alle für ihn geltenden Vorschriften beachten.

Zum Schutz von gesetzlich versicherten Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel :

- Beachtung der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften
- Beachtung der für ihn geltenden staatlichen Rechtsvorschriften
- Organisation der Ersten Hilfe
- Vorsorge gegen Entstehungsbränden
- Schießstandreinigung durch sachkundiges Personal
- Regelmäßige sicherheitstechnische Kontrolle der Schießstätte

Bei Verstößen gegen geltendes Recht haftet der Vorstand eines eingetragenen Vereins mit dem Vereinsvermögen.

Anforderung an Schießstätten aus Sicht der VBG

Allgemeines

- Das Schießen wird durch verantwortliche Personen beaufsichtigt.
- Die Standaufsichten müssen ausreichend sachkundig sein.
- Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin zu überprüfen zu lassen.
- Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen.
- Regelmäßige sicherheitstechnische Kontrolle der Schießstätte.

Erste Hilfe

- Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen
- Schießstandaufsichten sollten in Erster Hilfe ausgebildet sein
- Erste Hilfe Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereit gehalten werden.
- Erste Hilfe Leistungen sind zu dokumentieren (Verbandbuch)

Brandschutz

- Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten
- Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut sein
- Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen
- Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten